

Monika Nölting, Wallstraße 34 a, 37154 Northeim




Bearbeitet von: Monika Nölting (Sprecherin)
E-Mail: Noelting@gmx.net
Telefon: 05551 – 589 50 21
Handy: 0162 – 43 55 327

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
102-01404/11.18.01

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
NIR/Nö-BITV 2020

Northeim,
05.06.2020

Entwurf einer Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Niedersächsische Barrierefrei-Informationstechnik-Verordnung – Nds. BITV); Einleitung der Verbandsanhörung

Sehr geehrter Herr ,

der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen (Zusammenschluss aller Behindertenbeiräte und -beauftragten in Niedersachsen) bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur o. g. Verordnung zur Schaffung Nds. BITV.

Nach der letzten Änderung des niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) im Oktober 2018 haben die Mitglieder des NIR mit großer Ungeduld der oben genannten Verordnung entgegengefeuert. Leider bleibt sie in Teilen sehr hinter unseren Erwartungen. Wir hätten uns gewünscht, dass die gut geleistete Vorarbeit des Bundes (BITV 2.0 - Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung des Bundes) hier deutlich mehr eingeflossen wäre.

Zunächst zu einigen Paragrafen:

§ 1 Ziele

In Abs. 1 zweiter Satz wird auf die notwendigen technischen Standards hingewiesen, die in dieser Verordnung zu finden sein sollen (§ 9a, Absatz 2 NBGG in Verbindung mit 9e). Schon an dieser Stelle sei erwähnt, dass wir die hierfür notwendigen technischen Standards nicht in dieser Verordnung gefunden haben. D. h. nach unserem Verständnis, dass die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen soll. Der in § 4 (1) anzuwendende Standard „EN 301 549 V2.1.2 (2108-08)“ ist leider nur in englischer Sprache zu finden und daher nicht nachzuvollziehen. Aus unserer Sicht widerspricht das dem Abs. 1, es sei denn, dass die deutschsprachige Übersetzung entsprechend aufbereitet und dieser Verordnung als Anlage beigefügt wird. Auch die europäische Normenreihe EN ISO 9241 sollte hier mit aufgeführt sein, legt sie doch wichtige Kriterien für das Design ergonomischer Benutzerschnittstellen fest.

§ 1 (2) „Informationen und Dienstleistungen öffentlicher Stellen, die elektronisch zur Verfügung gestellt werden, ..., sind für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu gestalten.“

Aus unserer Sicht sollte hier die Formulierung aus dem jetzigen § 4 (1) 2. Satz wiederholt werden. Neben der Zugänglich- und Nutzbarkeit gehören unabdingbar hier auch „verständlich und robust“ dazu.

Viele der benötigten Dinge sind auch für alle anderen Menschen von Nutzen, die nicht behindert sind. Daher sollten die Belange von Menschen mit Behinderungen inklusiv aufgeführt werden und nicht als Sonderstatus. Unser Vorschlag:

„sind **insbesondere** für Menschen mit Behinderungen zugänglich, auffindbar, robust und nutzbar zu gestalten.“

§ 2 Anwendungsbereich

§ 2 Abs. 2 Niedersächsische BITV sollte insofern konkretisiert werden, dass bei Ausnahmen, dennoch die Verpflichtung besteht, die Barrierefreiheit der übrigen Inhalte ihrer

Websites und mobilen Anwendungen zumindest nach dem NBGG § 9 Abs. 3 Satz 1 herzustellen sind. Gleiches gilt für die barrierefreien Dokumente nach Vorschrift § 2 Abs. 3 Nr. 1 Nds. BITV. Auch hier sollte, wenn eine entsprechende Ausnahme vorliegt, die Verpflichtung nach § 9a Abs. 1 Satz 5 NBGG bestehen (schrittweise).

Für Menschen, die Übersetzungen (DGS, Leichte Sprache...) benötigen, gleichberechtigt **zeitnah** die Informationen, wenn auch nicht immer gleich 1:1 möglich. Der NDR-Pressinformationsdienst „Corona“ war dazu ein sehr gutes Beispiel, die von der ersten Übertragung her sofort z. B. Gebärdensprachdolmetscher und Videoübertragung ermöglichen.

Das Justizministerium hat in einer Vorstellung im Landesbeirat über die Kompetenzstelle barrierefreie IT im Jahre 2016 berichtet. Schon dort wurde über die Verpflichtung gesprochen, welche sowohl die DGS also auch die Leichte Sprache berücksichtigen. Auch alle Ministerien haben sich in einigen Maßnahmen im Aktionsplan des Landes Niedersachsen diesem Thema verpflichtet und umgesetzt. Im § 2 fehlt dazu jegliche Verankerung. Als Vorschlag, verweisen wir auf die BITV 2.0 § 4 nebst Anhang.

Auch ein Hinweis, wie er in der BITV 2.0 im § 3 Abs. 4 zur barrierefreien Navigation und Interaktion zu finden ist: „Für zentrale Navigations- und Einstiegsangebote sowie Angebote, die eine Nutzerinteraktion ermöglichen, beispielsweise Formulare und die Durchführung von Authentifizierungs-, Identifizierungs- und Zahlungsprozessen, soll ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit soll angestrebt werden“, fehlt.

§ 4 Anzuwendende Standards

Wie bereits mehrfach vorangegangen erwähnt, gibt es verschiedene Verordnungen, die hier noch fehlen und aus unserer Sicht zwingend einzufügen bzw. als Anlage verständlich und übersichtlich beizufügen sind.

§ 5 Erklärung zur Barrierefreiheit

Bereits 2008 haben sich der Landesbeirat und die Beiräte und Beauftragten des NIR sich mit der Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 auseinandergesetzt. In den Beratungen der jeweiligen Kommunen bei der Neu- und Umgestaltung von Internetauftritten wurden „die Webstandards zur Barrierefreiheit an die moderne Webgestaltung“ immer wieder thematisiert. Auch die WCAG (aufbereitet) gehört aus unserer Sicht in den vorliegenden Entwurf, um ein höchstmögliches Maß an Barrierefreiheit zu ermöglichen. Anregen möchten wir auch, dass eine Mustererklärung zur Barrierefreiheit dieser Verordnung angefügt wird. Ein gutes Beispiel hat dazu das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

§ 7 Überwachungsverfahren

§ 7 Abs. 2: „Die konkreten Kriterien des Algorithmus werden dem Landesbehindertenbeirat zur Zustimmung vorgelegt.“

Zuallererst möchten wir darauf hinweisen, dass das Gremium Landesbehindertenbeirat laut NBGG Landesbeirat heißt.

Zielführender würden wir hier die Einbeziehung der Verbände und Organisationen von Menschen mit Behinderungen bereits bei der Entwicklung und Evaluation der Überwachungsmethoden einzubeziehen. Der Landesbeirat sollte nicht nur über etwas informiert werden, was schon erfolgt ist, sondern einbezogen werden von Beginn an. Analog der BITV 2.0 § 9 Abs. 2 Nr. 3. Insofern gelten diese Ausführungen für den § 8 der Nds. BITV (Einbeziehung von Verbänden und Organisationen vor der Erstellung des Berichtes).

§ 7 Abs. 3: „Die technischen Prüfungen können durch einen beauftragten Dritten durchgeführt werden.“

Aus unserer Sicht widerspricht das den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Danach sind die Überwachungsstellen verpflichtet, die Prüfungen zur Barrierefreiheit **selbst** vorzunehmen. Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen.

§ 7 Abs. 3 Satz 4 „Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses teilt die öffentliche Stelle der Überwachungsstelle mit, welche Maßnahmen zur Behebung festgestellter Missstände getroffen werden.“

Auch das widerspricht der Richtlinie (EU) 2016/2102 und dem NBGG §§ 9 ff. Danach sind festgestellte Missstände umgehend – ohne schuldhaftes verzögern – zu beseitigen. Mit der Rückmeldung an die Überwachungsstelle sollte kurzfristig mitgeteilt werden, wie und wann die vorhandenen Barrieren abgebaut werden.

Zusammenfassend finden sich viele positive Dinge in der Verordnung. Nach unserer Ansicht sollte sich das Land Niedersachsen aber mehr an der BITV 2.0 orientieren. Unbedingt erforderlich sind unter anderem:

- die Konkretisierung der Begrifflichkeit Barrierefreiheit in diesem Kontext,
- die entsprechend aufbereiteten technischen Standards, z. B. als Anlage zur Barrierefreiheit,
- Verankerung von DGS und Leichte Sprache,
- zeitliche Korrektur zur Abstellung der geprüften/festgestellten Missstände sowie
- keine Überprüfung durch Dritte.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink that reads "Monika Nolling".

Sprecherin

Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen